

Memorandum von Jean Monnet an Robert Schuman (Paris, 30. November 1950)

Legende: Am 30. November 1950 erstattet Jean Monnet dem französischen Außenminister Robert Schuman Bericht über den Stand der Verhandlungen über den Schuman-Plan.

Quelle: Jean Monnet, Robert Schuman, Correspondance 1947-1953. Lausanne: Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Centre de recherches européennes, 1986. 188 p. (Cahiers rouges). p. 71-73.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/memorandum_von_jean_monnet_an_robert_schuman_paris_30_november_1950-de-a313e93f-cbcf-4471-b473-428a8ab852fa.html



Publication date: 06/07/2016

Memorandum von Jean Monnet an Robert Schuman (30. November 1950)

[Paris] 30. November 1950

JVH/sd

Die Verhandlungen, die seit dem 20. Juni über die Umsetzung des Schuman-Plans geführt werden, neigen sich ihrem Ende zu.

I. Vertragsentwurf

Was den Vertragsentwurf angeht, ist der Sachstand folgender:

a) Institutionen und allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 31 und 52 bis 70 in der ersten Fassung des Vertragsentwurfs).

Wie es von Beginn an vereinbart worden war, wurden Fragen betreffend die Zahl der Mitglieder der Hohen Behörde, das Quorum für die Beschlüsse der Hohen Behörde und des Rates, die Stimmzahl jedes Staates im Rat und in der Versammlung und den Sitz der Organe beiseite gestellt und den direkten Gesprächen zwischen den Regierungsvertretern überlassen.

Nach Diskussion mit den anderen Delegationen wurden Bestimmungen ausgearbeitet, die jetzt Gegenstand allgemeiner Zustimmung sind, betreffend:

1. die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Definition, Ziele, Methoden, Definition des gemeinsamen Marktes);
2. die Aufgabe und Funktionsweise der Hohen Behörde;
3. die Aufgabe und Funktionsweise des Ministerrates;
4. die Aufgabe und Funktionsweise der Gemeinsamen Versammlung;
5. die Aufgabe und Funktionsweise des Gerichtshofs, sowie die Rechtsmittel für Unternehmen und Staaten.

Die Klausel über das Inkrafttreten des Vertrags und die Klausel über den Beitritt eines neuen Staates zum Vertrag sind noch nicht angesprochen worden, werden es aber in Kürze.

Schließlich betreffen die noch bestehenden Meinungsunterschiede:

1. die Ernennung der Mitglieder und die Funktionsweise des Beratenden Ausschusses; man ist übereingekommen, die Frage nach Abstimmung mit den Gewerkschaftsvertretern wiederaufzunehmen.
2. die Sanktionen gegen die Staaten. Es herrscht allgemeine Einigkeit über das Verfahren zur Feststellung eines Vertragsverstoßes durch einen Staat. Während aber die italienische und die belgische Delegation der Ansicht sind, dass keine bestimmten Sanktionen vorzusehen sind, ist es nach Meinung der anderen Delegationen notwendig.

b) Wirtschafts- und Sozialbestimmungen (Artikel 32 bis 51) des Vertragsentwurfs.

Die Artikel über die Aufgaben und die Befugnisse der Hohen Behörde betreffend:

1. die Informationen, Marktstudien, Programme und Richtlinien unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung,
2. ihre finanziellen Mittel, ihre Kredite und ihre Gewährleistung,
3. die Anpassung,
4. die Investitionen,
5. die technische und wirtschaftliche Forschung,

6. die Erzeugung,
7. die Organisation der Verteilung in Mangelsituationen,
8. die Handelspolitik,

waren in ihrer ersten Fassung nur Gegenstand detaillierter Bemerkungen. Eine revidierte Fassung, die sie berücksichtigen soll, ist in Arbeit.

Dagegen bestehen weiterhin grundsätzliche Meinungsunterschiede über die Preise, die Kartelle, die Industriekonzentrationen und die Erzeugerverbände:

1. Hinsichtlich der Preise hat die italienische Delegation ihren Widerstand gegen die Praxis der Paritätspreise bekräftigt, während die luxemburgische Delegation eine Auslegung der Paritätspreise vorschlägt, die genau das Gegenteil der bisher vereinbarten Auslegung ist;

2. Die Bestimmungen hinsichtlich der Kartelle und der Industriekonzentrationen betreffen das Wesen des Schuman-Plans. Dabei geht um die Frage, ob gemäß der Erklärung vom 9. Mai die geplante Organisation das Gegenteil eines internationalen Kartells ist, oder ob die Hohe Behörde nur über eine fiktive Autorität verfügt, da die Befugnisse, die die Regierungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl übertragen, in Wirklichkeit abgelenkt und Koalitionen privater Interessen überlassen werden. Ohne einen der Mitgliedstaaten zu diskriminieren oder wirtschaftlich zu benachteiligen, müssen diese Bestimmungen insbesondere den Unternehmern im Ruhrgebiet die Möglichkeit nehmen, ihre politische Macht wiederzuerlangen, die sie zum Unglück Deutschlands und ganz Europa missbraucht haben.

3. Schließlich bezieht sich der Streit über die Unternehmerverbände auf deren Beziehungen mit den Gewerkschaftsorganisationen; dieser muss gemeinsam mit der Frage des Beratenden Ausschusses nach Gesprächen mit den Gewerkschaften geregelt werden.

II. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen werden im Entwurf eines Abkommens im Anhang an den Vertragsentwurf enthalten sein. Der eigentliche Wortlaut hängt vom Abschluss der aktuellen Verhandlungen über das Memorandum ab, das wir den anderen Delegationen unterbreitet haben. Daraus ergeben sich zwei wesentliche Fragen, die es noch zu beantworten gilt:

a) die Ausgleichszahlungen für die belgischen Kohlenbergwerke (Betrag der vorläufigen Hilfe der Gemeinschaft für Belgien, Verpflichtung der belgischen Regierung, die Lage ihrer Kohlenbergwerke bis Ende der Übergangszeit zu bereinigen, Auswirkungen der Kohlenpreissenkung in Belgien auf die Beziehungen zwischen der belgischen und der luxemburgischen Eisen- und Stahlindustrie);

b) Mindestzolltarif gegenüber Drittländern: Es geht um die Frage, ob die Niederländer wie die Belgier akzeptieren, den Benelux-Tarif um eine gewisse Marge zu erhöhen, um die Verhandlungen mit Großbritannien offen zu lassen und die Anpassung der Tarife der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

III. Memorandum an die Regierung

Ich biete an, der Regierung in den nächsten Tagen ein Memorandum zu unterbreiten, um:

a) den Stand des Vertragsentwurfs und der Diskussionen über die Übergangsbestimmungen darzulegen;

b) die Konsequenzen der Umsetzung des Schuman-Plans für unsere Kohleminen und unsere Eisen- und Stahlindustrie zu erläutern;

c) auf eine Reihe politischer Fragen aufmerksam zu machen, in denen wir Stellung beziehen müssen, um die Verhandlungen zum Abschluss bringen zu können.

Diesem Memorandum würden beigefügt:

- a) der aktuelle Wortlaut des Vertragsentwurfs,
- b) das derzeit diskutierte Memorandum über die Übergangsbestimmungen,
- c) ein technischer Vermerk über die Konsequenzen der Umsetzung des Schuman-Plans für unsere Kohlenminen,
- d) ein technischer Vermerk über die Konsequenzen der Umsetzung des Schuman-Plans für unsere Eisen- und Stahlindustrie,
- e) gegebenenfalls ein oder mehrere Vermerke über die folgenden Fragen politischer Art.

IV. Fragen politischer Art

Um die Verhandlungen über die Umsetzung des Schuman-Plans zum Ende bringen zu können, müssen wir zu folgenden Punkten Stellung beziehen:

- a) die Zukunft des Ruhrstatuts;
- b) die Situation der Saarfrage im Schuman-Plan;
- c) die Einbeziehung Nordafrikas in den Schuman-Plan; eine Forderung Italiens zur Gewährleistung der Versorgung der italienischen Eisen- und Stahlindustrie mit nordafrikanischen Erzen;
- d) die Frankreich und den anderen Mitgliedstaaten im Rat und in der Versammlung zugeteilten Stimmen.

Jean Monnet